



Ordnung der Konferenzen und Dienstbesprechungen an der Sophienschule

Vorwort

In diese Konferenzordnung fließen sowohl die Vorgaben des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG)¹ als auch schulinterne Regelungen ein.

Ziel ist ein effizientes und klares Verfahren, das die Beteiligung der Konferenzmitglieder sicherstellt.

Diese Konferenzordnung ist von der Gesamtkonferenz beschlossen am 08.06.2021.

Kleine Aktualisierungen bedürfen nicht eines neuen Beschlusses. Die Konferenzordnung ist dauerhaft in der Beschlussammlung auf der Website in der jeweils aktuellen Form abgelegt.

Kindermann, OStD

Inhalt

Vorwort	1
Gesamtkonferenz	3
Selbstverständnis der Gesamtkonferenz	3
Aufgaben der Gesamtkonferenz	3
Zusammensetzung und Stimmberechtigung der Gesamtkonferenz.....	3
Terminierung von Gesamtkonferenzen	3
Leitung der Gesamtkonferenz	4
Tagesordnung der Gesamtkonferenz	4
Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	4
Klassenkonferenzen	5
Aufgaben der Klassenkonferenzen.....	5
Zusammensetzung der Klassenkonferenz	5
Terminierung der Klassenkonferenz	5

¹ In diesem Dokument sind die sich aus Rechtsnormen ergebenden Regelungen zur besseren Übersicht grau hinterlegt.

Tagesordnung der Klassenkonferenz	5
Stimmrecht	6
Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung/ Beschlüsse	6
Fachkonferenzen	7
Einrichtung von Fachkonferenzen	7
Aufgaben der Fachkonferenzen	7
Terminierung der Fachkonferenzen	7
Tagesordnung der Fachkonferenzen	7
Schulvorstand	8
Selbstverständnis des Schulvorstands.....	8
Aufgaben des Schulvorstands	8
Zusammensetzung des Schulvorstands.....	9
Terminierung	9
Tagesordnung des Schulvorstands	9
Allgemeines	10
Protokollführung	10
Beschlussammlung	10
Einsprüche gegen Konferenzentscheidungen	11
Nichtöffentlichkeit der Konferenzen.....	11
Vertraulichkeit.....	11
Mitwirkungsverbot	11
Stellung von Dienstbesprechungen und Arbeitsgruppen	12
Allgemeine Dienstbesprechungen des Kollegiums	12
Fachdienstbesprechungen	12
Dienstbesprechung der Vorsitzenden der Fachkonferenzen	12
Steuergruppe.....	12

Gesamtkonferenz

Selbstverständnis der Gesamtkonferenz

In der Gesamtkonferenz wirken nach §34 Abs. 1 NSchG die an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule Beteiligten in pädagogischen Angelegenheiten zusammen.

Aufgaben der Gesamtkonferenz

Die Gesamtkonferenz entscheidet nach §34 Abs. 2 NSchG, soweit nicht die Zuständigkeit einer Teilkonferenz oder einer Bildungsgangs- oder Fachgruppe gegeben ist, über

- das Schulprogramm,
- die Schulordnung,
- die Geschäfts- und Wahlordnungen der Konferenzen und Ausschüsse
- sowie Grundsätze für
 - Leistungsbewertung und Beurteilung und
 - Klassenarbeiten und Hausaufgaben sowie deren Koordinierung.

Der Schulleiter unterrichtet die Gesamtkonferenz über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule.

Zusammensetzung und Stimmberechtigung der Gesamtkonferenz

Nach §36 NSchG sind die Mitglieder der Gesamtkonferenz

- mit Stimmrecht:
 - der Schulleiter,
 - die weiteren hauptamtlich oder hauptberuflich an der Schule tätigen Lehrkräfte,
 - die der Schule zur Ausbildung zugewiesenen Referendar*innen,
 - die hauptamtlich oder hauptberuflich an der Schule tätigen pädagogischen Mitarbeiter*innen,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiter*innen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zum Land stehen,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiter*innen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zum Schulträger stehen, [...]
 - 18 Vertreter*innen der Erziehungsberechtigten sowie
 - 18 Vertreter*innen der Schüler*innen
- beratend:
 - die nicht stimmberechtigten Lehrkräfte,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers.

Terminierung von Gesamtkonferenzen

Die Gesamtkonferenzen sind langfristig zu terminieren. Es ist bis zehn Kalendertage vor der Konferenz einzuladen. Elektronische Einladungen sind fristwährend. Die Gesamtkonferenz sollte in der Regel nicht länger als 90 Minuten dauern. Die Länge der Gesamtkonferenz soll 130 Minuten nicht überschreiten.

Leitung der Gesamtkonferenz

Der Schulleiter hat nach NSchG §43 Abs. 4 (2) den Vorsitz der Gesamtkonferenz.

Tagesordnung der Gesamtkonferenz

Die Tagesordnung enthält immer mindestens folgende Tagesordnungspunkte

- 1. Eröffnung
 - Begrüßung
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
 - Genehmigung der Tagesordnung
 - Genehmigung des Protokolls der Gesamtkonferenz vom NN.NN.NNNN.
- 2. Mitteilungen und Berichte aus den Gremien
 - a) Bericht der Schulleitung
 - b) Schülerrat
 - c) Schulelternrat
 - d) Personalrat
 - e) Schulvorstand
 - f) Steuergruppe
- N-1. Anträge, die bis zum Vortag (12 Uhr) im Sekretariat eingegangen sind
- N. Verschiedenes

Bei Beschlüssen zu umfangreicheren Themen sollen vorab Informationen zur Verfügung gestellt werden. Diesbezügliche Tagesordnungspunkte werden zeitlich budgetiert. Absehbar umfangreichere Punkte des Tagesordnungspunktes Verschiedenes werden am Anfang der Konferenz gesammelt und bedürfen keiner Abstimmung. Beschlüsse sind unter diesem Tagesordnungspunkt nicht möglich.

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

s. u. Ausführungen zur Klassenkonferenz

Klassenkonferenzen

Aufgaben der Klassenkonferenzen

Nach §35 Abs. 2 (1) NSchG ist für jede Klasse eine Klassenkonferenz zu bilden. Diese entscheidet im Rahmen der Beschlüsse der Gesamtkonferenz über die Angelegenheiten, die ausschließlich die Klasse oder einzelne ihrer Schüler*innen betreffen, insbesondere über

- das Zusammenwirken der Fachlehrkräfte,
- die Koordinierung der Hausaufgaben,
- die Beurteilung des Gesamtverhaltens der Schüler*innen,
- wichtige Fragen der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten,
- Zeugnisse, Versetzungen, Abschlüsse, Übergänge, Überweisungen, Zurücktreten und Überspringen,
- die Entscheidung über bestimmte Nachteilsausgleiche,
- Erziehungsmittel und Ordnungsmaßnahmen (§61 NSchG).

In der Qualifikationsphase übernimmt die Jahrgangskonferenz die Funktion einer Klassenkonferenz.

Zusammensetzung der Klassenkonferenz

Den Klassenkonferenzen gehören nach §36 Abs. 3 (1) NSchG als Mitglieder mit Stimmrecht an:

- die in dem jeweiligen Bereich tätigen Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiter*innen, die die Schüler*in unterrichten,
- die Referendar*innen, die in dem jeweiligen Bereich eigenverantwortlich Unterricht erteilen, und
- drei Vertreter*innen der Erziehungsberechtigten sowie drei Vertreter*innen der Schüler*innen.

Terminierung der Klassenkonferenz

Termine von Klassenkonferenzen können von der Klassenkonferenzleitung im Einvernehmen mit dem Schulleiter festgelegt werden. Der Schulleiter kann Klassenkonferenzen nach § 36 NSchG Abs. 4 auch von sich aus einberufen, wenn er dies zur Erledigung wichtiger Aufgaben für erforderlich hält.

Die Konferenz wird von dem oder der Vorsitzenden unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mindestens sieben Kalendertage vor dem festgesetzten Termin einberufen. In dringenden Fällen kann diese Frist auf drei Werktage verkürzt werden. Gleichzeitig mit der Einberufung einer Konferenz sind die Schülervorteiler*innen und Elternvertreter*innen über Termin und vorläufige Tagesordnung zu informieren.

Nimmt der Schulleiter an Bildungswegkonferenzen teil (Zeugnisse, Versetzungen, Abschlüsse, Übergänge, Überweisungen, Zurücktreten und Überspringen), so führt er nach § 36 NSchG Abs. 4 den Vorsitz. Gehört der Schulleiter dabei der Klassenkonferenz als Mitglied an, so kann er den Vorsitz übernehmen.

Klassenkonferenzen finden in der Regel ab 16.00 Uhr statt.

Tagesordnung der Klassenkonferenz

- Begrüßung, evtl. Vorstellung der Schüler- und Elternvertreter*innen; ggf. Hinweis auf Übernahme des Vorsitzes durch den Schulleiter

- Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- Belehrung über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit für alle Teilnehmenden sowie Mitwirkungsverbot, siehe Seite 11
- Verhandlung, ggf. Anhörung, Beratung, Beschluss
- Verschiedenes

Stimmrecht

In allen Entscheidungen, die den Bildungsweg einer Schülerin/eines Schülers betreffen (Zeugnisse, Versetzungen, Abschlüsse, Übergänge, Arbeits-/Sozialverhalten, Zurücktreten, Überspringen), haben die Vertreter*innen der Eltern- sowie der Schülerschaft sowie Vertretungslehrkräfte kein Stimmrecht. Von den Lehrkräften haben bei diesen Entscheidungen nur diejenigen ein Stimmrecht, die die betreffende Schülerin bzw. den betreffenden Schüler unterrichten.

Bei Entscheidungen, die den Bildungsweg sowie Ordnungsmaßnahmen betreffen, können sich Lehrkräfte nicht enthalten.

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung/ Beschlüsse

Die Konferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. (vgl. Kommentar von Brockmann et al. zu §34 NSchG, S. 34)

Beschlüsse werden mit (einfacher) Mehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit gilt i.d.R. ein Antrag in einer Klassenkonferenz als abgelehnt. (NSchG §36 Abs. 5). Bei Entscheidungen über Versetzungen und Abschlüsse gilt bei Stimmgleichheit ein Antrag als angenommen (EB-WeSchVO 2.2 zu §4 WeSchVO).

Eine Beschlussfassung ist nur möglich über Inhalte, die auch auf der Einladung als Tagesordnungspunkt festgeschrieben wurden

Fachkonferenzen

Einrichtung von Fachkonferenzen

Fachkonferenzen sind Pflichteinrichtungen. Die Gesamtkonferenz kann nach §35 Abs. 1 (1) NSchG für Fächer zusätzliche Fachkonferenzen einrichten oder Gruppen von Fächern zu einer Fachkonferenz zusammenfassen.

Aufgaben der Fachkonferenzen

Nach §35 Abs. 1 (2) NSchG entscheiden Fachkonferenzen im Rahmen der Beschlüsse der Gesamtkonferenz über die Angelegenheiten, die ausschließlich den jeweiligen fachlichen Bereich betreffen, insbesondere die Art der Durchführung der Lehrpläne und schulinternen Curricula (§ 122 Abs. 1 und 2) sowie die Einführung von Schulbüchern. Den in der Fachkonferenz vertretenen Eltern- und Schülervertretern ist mindestens drei Wochen vor dem Termin der Fachkonferenz Gelegenheit zu geben, unter Angabe von Preisen in Betracht kommende Bücher mit anderen zu vergleichen.

Bei Angelegenheiten, die nicht ausschließlich den fachlichen Bereich einer Fachkonferenz betreffen, entscheidet die Gesamtkonferenz, welche Konferenz für die Angelegenheiten zuständig ist.

Teilkonferenzen können ihren Vorsitzenden nach §35 Abs. 4 NSchG mit deren Einverständnis bestimmte Aufgaben ihrer Zuständigkeitsbereiche zur selbständigen Erledigung übertragen.

Terminierung der Fachkonferenzen

Pro Schuljahr ist mindestens eine Fachkonferenz anzusetzen.

Termine für die Fachkonferenzen werden durch die Schulleitung langfristig terminiert, können aber auch von der Fachkonferenzleitung im Einvernehmen mit dem Schulleiter festgelegt werden. Der Schulleiter kann Fachkonferenzen nach § 36 NSchG Abs. 4 auch von sich aus einberufen, wenn er dies zur Erledigung wichtiger Aufgaben für erforderlich hält.

Die Konferenz wird von dem oder der Vorsitzenden unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mindestens zehn Kalendertage vor dem festgesetzten Termin einberufen. In dringenden Fällen kann diese Frist auf drei Werktage verkürzt werden. Gleichzeitig mit der Einberufung einer Konferenz sind die jeweiligen Vertreter*innen des Schulelternrats und des Schülerrats über Termin und vorläufige Tagesordnung zu informieren.

Fachkonferenzen finden in der Regel ab 16.00 Uhr statt.

Tagesordnung der Fachkonferenzen

1. Eröffnung
 - a. Begrüßung; Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
 - b. Genehmigung der Tagesordnung
 - c. Genehmigung des Protokolls der [Gremium] vom NN.NN.NNNN
2. Behandlung der Tagesordnungspunkte
3. Verschiedenes

Schulvorstand

Selbstverständnis des Schulvorstands

Nach §38 a Abs. 1 wirkt im Schulvorstand der Schulleiter mit Vertreter*innen der Lehrkräfte, der Erziehungsberechtigten sowie der Schüler*innen zusammen, um die Arbeit der Schule mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung zu gestalten.

Aufgaben des Schulvorstands

Der Schulvorstand entscheidet nach §38 a Abs. 3 über

- die Inanspruchnahme der den Schulen im Hinblick auf ihre Eigenverantwortlichkeit von der obersten Schulbehörde eingeräumten Entscheidungsspielräume,
- den Plan über die Verwendung der Haushaltsmittel und die Entlastung der Schulleiterin oder des Schulleiters,
- Anträge an die Schulbehörde auf Genehmigung der Beteiligung einer berufsbildenden Schule an Maßnahmen Dritter (§ 21 Abs. 3),
- Anträge an die Schulbehörde auf Genehmigung einer Ganztagschule (§ 23 Abs. 1 Satz 1) oder eines Ganztagschulzugs (§ 23 Abs. 5 Satz 1),
- die Zusammenarbeit mit anderen Schulen (§ 25 Abs. 1),
- das Führen der Eingangsstufe (§ 6 Abs. 4 Satz 1) und das Führen des 3. und 4. Schuljahrgangs als pädagogische Einheit (§ 6 Abs. 4 Satz 3),
- die Vorschläge an die Schulbehörde zur Besetzung der Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 45 Abs. 1 Satz 3), der Stelle der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters (§ 52 Abs. 3 Satz 1) sowie anderer Beförderungsstellen (§ 52 Abs. 3 Satz 2),
- die Abgabe der Stellungnahmen zur Herstellung des Benehmens bei der Besetzung der Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 45 Abs. 2 Satz 1 und § 48 Abs. 2 Satz 1) und bei der Besetzung der Stelle der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters (§ 52 Abs. 3 Satz 3),
- die Ausgestaltung der Stundentafel,
- Schulpartnerschaften,
- die von der Schule bei der Namensgebung zu treffenden Mitwirkungsentscheidungen (§ 107),
- Anträge an die Schulbehörde auf Genehmigung von Schulversuchen (§ 22),
- Beschwerden gegen Verbote oder Auflagen nach § 81 Abs. 2 Satz 3,
- Mitgliederzahl und Zusammensetzung des nach § 40 einzurichtenden Beirats,
- Sowie Grundsätze für
 - a) die Tätigkeit der pädagogischen Mitarbeiter*innen an Grundschulen,
 - b) die Durchführung von Projektwochen,
 - c) die Werbung und das Sponsoring in der Schule und
 - d) die Überprüfung der Arbeit der Schule nach § 32 Abs. 3.
 - Soweit die Schule einen Plan der vorgesehenen Schulfahrten aufstellt oder konfessionell-kooperativen Religionsunterricht nach Maßgabe der hierfür geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften einführt, bedarf dies jeweils der Zustimmung des Schulvorstandes.
 - Der Schulvorstand macht einen Vorschlag für das Schulprogramm und für die Schulordnung.

- Will die Gesamtkonferenz von den Entwürfen des Schulvorstandes für das Schulprogramm oder für die Schulordnung abweichen, so ist das Benehmen mit dem Schulvorstand herzustellen.

Der Schulleiter übernimmt nach NSchG §43 (4) 2. den Vorsitz des Schulvorstands. Er entscheidet bei Stimmgleichheit.

Zusammensetzung des Schulvorstands

Nach §38 b hat der Schulvorstand bei Schulen mit über 50 Lehrkräften 16 Mitglieder. Dabei beträgt die Anzahl der Vertreter*innen der Lehrkräfte die Hälfte und die Anzahl der Vertreter*innen der Erziehungsberechtigten sowie der Schüler*innen jeweils ein Viertel der Mitglieder nach Satz 1.

Der Schulvorstand entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen auf ja oder nein lautenden Stimmen.

Vertreter*innen der Lehrkräfte nach Absatz 1 sind die Schulleiterin oder der Schulleiter und die übrigen durch die Gesamtkonferenz bestimmten Lehrkräfte oder pädagogischen Mitarbeiter*innen.

Es werden gewählt die Vertreter*innen

- der Erziehungsberechtigten vom Schulelternrat,
- der Schüler*innen vom Schülerrat,
- der Lehrkräfte und der pädagogischen Mitarbeiter*innen von der Gesamtkonferenz; dabei haben Stimmrecht nur die Mitglieder der Gesamtkonferenz nach § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a bis e.
- Für die Erziehungsberechtigten, Schüler*innen und Lehrkräfte sind auch Stellvertreter*innen zu wählen. Die Vertreter*innen werden für ein Schuljahr oder für zwei Schuljahre gewählt. Die Wahlperiode wird innerhalb dieser Grenzen von dem Gremium der Wahlberechtigten bestimmt. Dies sind für die Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiter*innen die Gesamtkonferenz, für die Erziehungsberechtigten der Schulelternrat und für die Schüler*innen der Schülerrat.
- Der Schulvorstand kann weitere Personen als beratende Mitglieder berufen.

Terminierung

Die Konferenz wird von dem oder der Vorsitzenden unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mindestens zehn Kalendertage vor dem festgesetzten Termin einberufen. In dringenden Fällen kann diese Frist auf drei Werktage verkürzt werden. Gleichzeitig mit der Einberufung einer Konferenz sind die Schüler- und Elternvertreter*innen über den Termin und die vorläufige Tagesordnung zu informieren.

Sitzungen des Schulvorstands finden in der Regel ab 16.00 Uhr statt.

Tagesordnung des Schulvorstands

- Eröffnung
- Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- Genehmigung des Protokolls
- Beschluss über die endgültige Tagesordnung
- Bericht des Schulleiters
- Behandlung der Tagesordnungspunkte
- Verschiedenes

Allgemeines

Konferenzbeschlüsse sind nach §50 NSchG verbindlich und sind auszuführen. Gleichzeitig ist nach §33 NSchG Rücksicht auf die pädagogische Verantwortung der Lehrkräfte zu nehmen.

Weitere Regelungen können über eine Geschäftsordnung der jeweiligen Konferenz festgelegt werden.

Protokollführung

- a. Über jede Konferenz ist ein Protokoll anzufertigen.
- b. Die Reihenfolge der Protokollant:innen wird i.d.R. fortlaufend nach alphabetischer Reihenfolge der Mitgliederliste der Konferenz unter den stimmberechtigten lehrenden Mitgliedern festgelegt.
- c. Das Protokoll ist i.d.R. ein **Ergebnisprotokoll**. Aus dem Protokoll müssen sich mindestens Zeit und Ort der Sitzung, die Teilnehmer*innen, die Verhandlungsgegenstände, die **Beschlüsse** in ihrem Wortlaut sowie vereinbarte Ziele ergeben. Bei Beschlüssen soll ferner die Beschlussfähigkeit und das Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Die Protokollvorlage sollte genutzt werden.
- d. Für **Zeugniskonferenzen** gibt es eine besondere Protokollvorlage.
- e. Bei **Ordnungsmaßnahmenkonferenzen** ist ein Verlaufsprotokoll anzufertigen, damit der Abwägungsprozess deutlich wird.
- f. Das Protokoll sollte innerhalb von sieben Kalendertagen nach der Konferenz der Leitung der Konferenz als pdf-Datei zugeleitet werden. Das Protokoll wird nicht unterschrieben.
- g. Wird im Protokoll auf Konferenzunterlagen verwiesen, sind diese (i.d.R.) als pdf-Datei beizufügen.
- h. Die Konferenzleitung leitet das Protokoll, Anhänge und die Anwesenheitsliste an den Schulleiter weiter.
- i. Sollte der Schulleiter innerhalb von drei Tagen keinen Einspruch erheben, gelten die Beschlüsse als genehmigt.
- j. Das Protokoll soll den Mitgliedern der Konferenz zehn Kalendertage nach der Konferenz in digitaler Form zur Verfügung gestellt werden und soll im digitalen Fachgruppenordner abgespeichert werden.
- k. Beschlüsse sind von der Konferenzleitung innerhalb von zehn Kalendertagen nach der Konferenz in "Sophies Sammlung" auf der Homepage einzutragen.
- l. Protokolle der Zeugniskonferenzen werden über die Möglichkeit der Einsichtnahme im Sekretariat zur Verfügung gestellt.
- m. Mitglieder der Konferenz, die zum Sitzungstermin nicht anwesend waren, haben das Protokoll zur Kenntnis zu nehmen und Beschlüsse umzusetzen.
- n. Werden Veränderungen eines zu genehmigenden Protokolls beschlossen, so ist das Protokoll zu berichtigen. Die Änderung ist zusätzlich in das neue Protokoll aufzunehmen.

Beschlusssammlung

Der oder die Vorsitzende jeder Konferenz führt eine Sammlung der Konferenzbeschlüsse in "Sophies Sammlung" auf der Homepage. Diese Sammlung kann von Lehrkräften, Mitarbeiter*innen, Erziehungsberechtigten und Schüler*innen jederzeit eingesehen werden.

Einsprüche gegen Konferenzentscheidungen

Der Schulleiter hat nach §43 Abs. 5 NSchG innerhalb von drei Werktagen nach der Kenntnisnahme des Beschlusses Einspruch einzulegen, wenn nach seiner Überzeugung ein Beschluss einer Konferenz, des Schulvorstandes, eines Ausschusses, einer Fachgruppe

- gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstößt,
- gegen eine behördliche Anordnung verstößt,
- gegen allgemein anerkannte pädagogische Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe verstößt
- oder von unrichtigen tatsächlichen Voraussetzungen ausgeht
- oder auf sachfremden Erwägungen beruht.

Über die Angelegenheit hat die Konferenz, der Schulvorstand oder der Ausschuss in einer Sitzung, die nach §43 Abs. 5 frühestens am Tag nach der Einlegung des Einspruchs stattfinden darf, nochmals zu beschließen. Hält die Konferenz, der Schulvorstand oder der Ausschuss den Beschluss aufrecht, so holt der Schulleiter die Entscheidung der Schulbehörde ein. In dringenden Fällen kann die Entscheidung vor einer nochmaligen Beschlussfassung nach Satz 3 eingeholt werden. Der Einspruch und das Einholen einer schulbehördlichen Entscheidung haben aufschiebende Wirkung.

Nichtöffentlichkeit der Konferenzen

Alle Gremien tagen nicht öffentlich. Gäste können mit Einvernehmen der Konferenzleitung zu einer Sitzung zugelassen werden. Sie haben kein Stimmrecht. Der Schulleiter ist nach §36 Abs. 4 berechtigt, an allen Konferenzen teilzunehmen.

Vertraulichkeit

Nach §41 Abs. 2 NSchG sind persönliche Angelegenheiten von Lehrkräften, Erziehungsberechtigten, Schüler*innen sowie Personalangelegenheiten vertraulich zu behandeln. Darüber hinaus können Konferenzen, Ausschüsse und der Schulvorstand die Beratung einzelner Angelegenheiten für vertraulich erklären.

Mitwirkungsverbot

Nach §41 Abs. 1 NSchG dürfen die Mitglieder von Konferenzen, Ausschüssen und des Schulvorstands bei der Beratung und Beschlussfassung über diejenigen Angelegenheiten, die sie selbst oder ihre Angehörigen persönlich betreffen, nicht anwesend sein, falls hier Probleme bestehen, Beratungen stattfinden oder besondere Beschlüsse gefasst werden müssen. Ansonsten können sie im Raum bleiben, dürfen sich aber nicht äußern.

Stellung von Dienstbesprechungen und Arbeitsgruppen

Allgemeine Dienstbesprechungen des Kollegiums

- Dienstbesprechungen werden in der Regel langfristig terminiert.
- Die Tagesordnung sollte in der Regel sieben Tage im Voraus versendet werden.
- Die Dienstbesprechung sollte in der Regel nicht länger als 90 Minuten dauern.
- Dienstbesprechungen sind nicht beschlussfähig, aber Meinungsbilder und Absprachen sind möglich.

Fachdienstbesprechungen

- Die Gestaltung der Fachdienstbesprechungen unterliegt den Absprachen der jeweiligen Fachgruppe.

Dienstbesprechung der Vorsitzenden der Fachkonferenzen

- Dienstbesprechungen werden in der Regel langfristig terminiert.
- Die Tagesordnung sollte in der Regel sieben Tage im Voraus versendet werden.
- Sitzungen finden mindestens zweimal im Schuljahr, jeweils vor den Fachkonferenzen/Fachdienstbesprechungen, statt.
- Hauptziele: Schul- und Unterrichtsentwicklung, Austausch von best practice

Steuergruppe

- Sitzungen werden in der Regel langfristig terminiert.
- Die Tagesordnung sollte in der Regel sieben Tage im Voraus versendet werden.
- Aufgaben, Ziele, Legitimation: Schul- und Unterrichtsentwicklung, Vorbereitung von Beschlüssen des Schulvorstands und der Gesamtkonferenz
- Bildung und Zusammensetzung
 - Ständige Mitglieder sind: Schulleiter, Vorsitzende der Eltern- und Schülerschaft, Lehrkräfte
 - Darüber hinaus liegt eine offene, anlass- und themenbezogene Zusammensetzung z.B. durch Aufforderung zur Mitarbeit in der Dienstbesprechung oder internen Kommunikation vor.
- Der Vorsitz wird vom Schulleiter beauftragt.
- Es finden mindestens zwei Sitzungen im Jahr statt.